

**Bekanntmachung**  
**Beschluss über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland)**

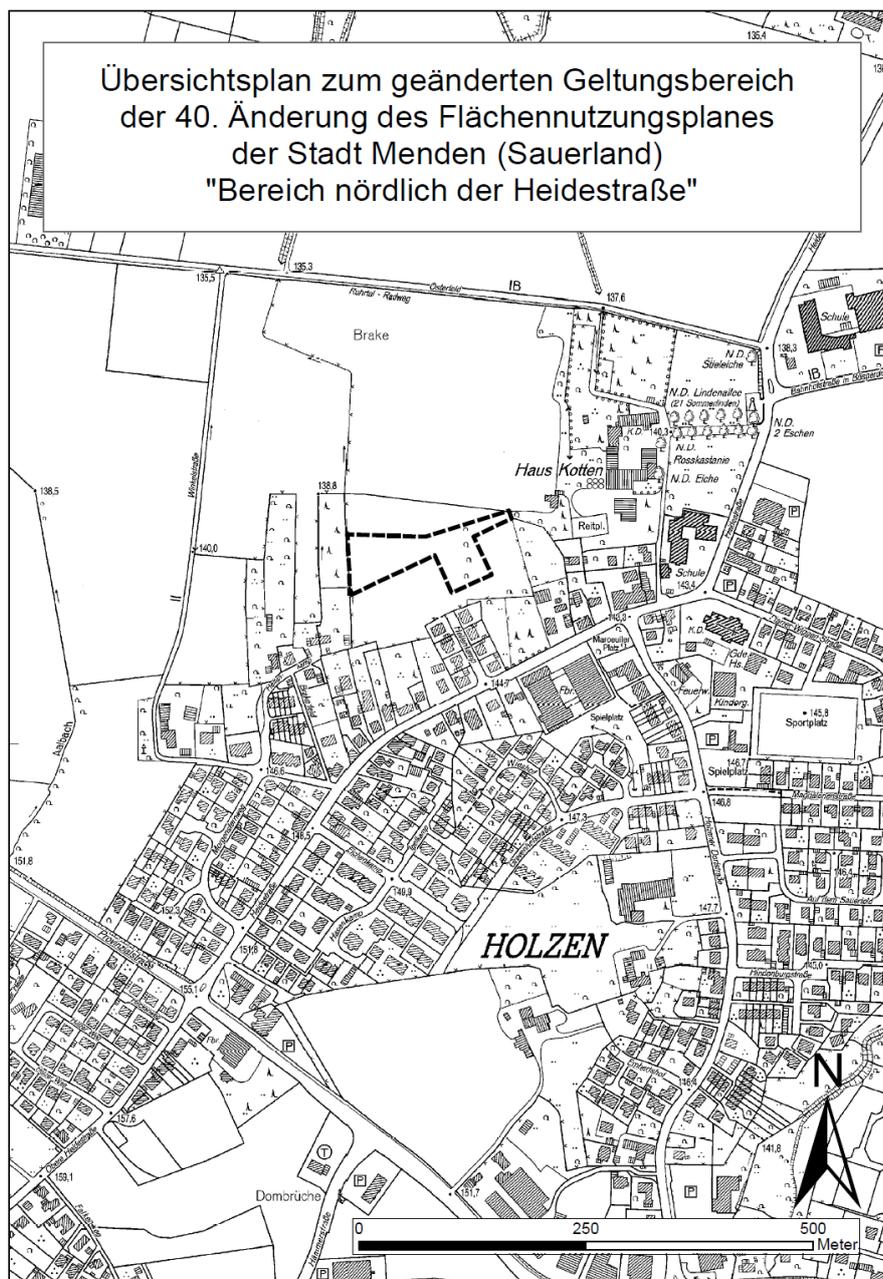
**„Bereich nördlich der Heidestraße“**

**Änderung der Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung als „Wohnbaufläche“ und  
„Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz““**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 11.12.2018 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Mit Verfügung vom 22.01.2019, Az. 35.2.1-1.4-MK-11/18 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Die Erteilung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 332 bereit.

### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), 04.02.2019

gez. Wächter  
Bürgermeister